

Marculf I,31 (deu)

BESTÄTIGUNG DES KÖNIGS ÜBER DIE GESAMTHEIT EINES VERMÖGENS¹

Die königliche Milde erwägt, gegebene Geschenke und das Eigentum der Vorfahren verdienstermaßen für jene zu bestätigen, von denen sie weiß, dass sie zu den vorherigen Königen, unseren Vorfahren, und uns gegenüber uneingeschränkte Treue unverbrüchlich bewahrten.

Daher legte uns der *vir illuster* Soundso Urkunden der vorangegangenen Könige vor, damit wir prüfen mochten, dass man seinen Vorfahren einige Orte zugestanden hatte. Er bat, dass wir ihm hinsichtlich der Gesamtheit seines Vermögens², sowohl das, was derselbe oder seine Vorfahren als königliches Geschenk erwarben, als auch das, was durch einen Besitztitel aus Kauf³, Abtretung⁴, Schenkung⁵ und Tausch⁶ bis zum heutigen Tage rechtmäßig und richtigerweise erworben wurde und gegenwärtig besessen wird, durch unsere Verordnung⁷ für denselben vollumfänglich bestätigen sollten. Eure Hoheit⁸ soll wissen, dass wir dies für das göttliche Ansehen und, weil seine Verdienste es verlangen, in völliger Ergebnisheit gewährt haben.

Wir bestimmen nämlich, dass er alles, über das er in Nachfolge seiner Vorfahren oder zu seinem Gebrauch⁹ zum gegenwärtigen Zeitpunkt laut Urkunden¹⁰ rechtmäßig herrscht, mit Gottes und unserer Gnade durch diese Urkunde bekräftigt zur Gänze besitzen und seinen Nachkommen mit Gottes Hilfe hinterlassen kann, nämlich sowohl das, was als königliches Geschenk, als auch das, was durch irgendwelche Urkunden¹¹ rechtmäßig an denselben gelangte, sei es in Form von Landgütern, Unfreien, Gebäuden, Landpächtern, Gold, Silber, Kostbarkeiten, Schmuck, beweglicher und unbeweglicher Habe oder was auch immer an irgendwelchen Dingen.

Und damit diese Urkunde [noch höhere Geltung habe und über die Zeiten hinweg bestehen bleibe, haben wir sie mit eigener Hand bekräftigt]¹².

¹ Das *corpus* wird hier im abstrakten Sinn von „Körperschaft“ als „Masse“/„Bestand“ gebraucht.

² Das *corpus* wird hier im abstrakten Sinn von „Körperschaft“ als „Masse“/„Bestand“ gebraucht.

³ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

⁴ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁵ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

⁶ Die *commutatio* diente im frühen Mittelalter neben *concombium* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Vgl. dazu I. Rosé, Commutatio.

⁷ Als *praeceptum* wurden in der Spätantike öffentliche Verordnungen, insbesondere des Kaisers bezeichnet. Zumeist handelte es sich bei diesen um legislative Maßnahmen, seltener dagegen um einzelne Individuen betreffende Beschlüsse. Hielt sich dieses Verständnis auch in den frühmittelalterlichen Leges, so findet sich im Urkundenwesen *praeceptum*, alternativ gebraucht zu *auctoritas*, als Schlüsselbegriff für die einen

Einzelbeschluss verkündende Herrscherurkunde. Vgl. dazu P. Classen, Kaiserreskript, S. 56-58; J. Gaudemet, Praeceptum, S. 261-263.

⁸ Die *notificatio* richtet sich an den Amtsträger, dem man die königliche *confirmatio* durch den *vir illuster* oder seine Nachfahren vorgelegen sollte.

⁹ Die Handschrift P₁₂ überliefert an dieser Stelle die alternative Lesart *eius voluntate(m)* „nach seinem Willen“, die aber im Kontext gewährter Güter weniger plausibel scheint.

¹⁰ Die redundante aber übliche Junktur *instrumenta c(h)artarum* legt den Fokus auf die rechtskräftige Beurkundung der Besitzverhältnisse.

¹¹ Die redundante aber übliche Junktur *instrumenta c(h)artarum* legt den Fokus auf die rechtskräftige Beurkundung der Besitzverhältnisse.

¹² Lediglich Le₁ überliefert eine vollständige *corroboratio*. In allen anderen Abschriften ist der Wortlaut stark gekürzt. Es handelt es sich um eine „Standardformulierung“, die ein geübter Schreiber auch anhand der ersten Worte selbstständig vervollständigen konnte.

